

Verträge zwischen Staat und Unternehmen offenlegen!

Das Interesse der Öffentlichkeit an solchen Verträgen ist groß, die Bereitschaft der Vertragspartner an der Offenlegung aber gering. Oft wird zivilrechtlich Vertraulichkeit zugesichert, um die Offenlegung zu vermeiden.

Hier müssen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger auf die demokratische Kontrolle der Verwendung ihrer Steuergelder Vorrang vor den Geheimhaltungsinteressen der öffentlichen Hand und des privaten Dienstleisters haben. Von besonderem Interesse ist auch die Verwendung öffentlicher Gelder bei öffentlichen Vergaben.

Der Vorschlag der GRÜNEN-Landtagsfraktion: Informationsfreiheit in die Sächsische Verfassung!

Die GRÜNE-Fraktion schlägt vor, in Artikel 34 der Sächsischen Verfassung, der bisher nur einen Anspruch auf Auskunft zu Umweltdaten regelt, ein allgemeines Informationsgrundrecht zu verankern. Damit würde auch in Sachsen die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes für sächsische Staats- und Kommunalbehörden notwendig. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich dann unmittelbar auf die Verfassung berufen, um bei Kommune oder Freistaat Informationsansprüche geltend zu machen.

Das Informationsgrundrecht soll für alle Daten der staatlichen und kommunalen Verwaltung, der kommunal oder staatlich beherrschten Gesellschaften und für Daten der Staatsregierung gelten. Denn diese Daten sind mit Hilfe von Steuergeldern im Interesse des Gemeinwohlaufrags der Verwaltung zusammengetragen worden. Informationsfreiheit ist ein Bürgerrecht, das die Wahrnehmung demokratischer Rechte und die Kontrolle der Exekutive fördert sowie der Korruption vorbeugt.

Das Informationsgrundrecht darf nicht durch überhöhte Gebühren und Auslagen für den Antragstellenden eingeschränkt werden.

Kontakt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Johannes Lichdi
rechtspolitischer Sprecher
Telefon: 0351/493 48 40
Telefax: 0351/493 48 09
E-Mail: johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Parlamentarische Beratung

Kerstin Harzendorf
Telefon: 0351/493 48 29
Telefax: 0351/493 48 09
E-Mail: kerstin.harzendorf@slt.sachsen.de

www.gruene-fraktion-sachsen.de

Diese Publikation dient der Information und darf nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

V.i.S.d.P.: Andreas Jähnel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag,
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1, 01067 Dresden,
Foto: Cristian Baltig iStockphoto, Montage: MARUNG+BÄHR, gedruckt auf 100% Recyclingpapier, Stand: August 2012



**Informationsfreiheit
Ihr Grundrecht!**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Wissen ist Macht! Daher sollte der Zugang zu Informationen von Behörden selbstverständliches Bürgerinnen- und Bürgerrecht in einer offenen demokratischen Gesellschaft sein. Wer keine Informationen hat, kann schwerlich entscheiden, ob sie oder er Rechte geltend macht, sich an bestimmten Prozessen und Planungen beteiligen will, oder ob und wie sie oder er sich gegen Behördenhandeln wehrt.

Auch beugen Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger sowie Transparenzpflichten der Behörden Filz und Korruption vor. Enthüllungs- und Informationsplattformen wie WikiLeaks, NSULeaks und ZeitLeaks aber auch der erfolgreiche Volksentscheid in Berlin zur Offenlegung der „Wasserverträge“ zeigen das große Interesse der Öffentlichkeit an Informationen, die in Behörden schlummern.

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will „Gläserne Behörden“ statt „Gläserne Bürgerinnen und Bürger“. Doch die seit 20 Jahren in Sachsen regierende CDU hat bisher alle Initiativen im Landtag zur Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes abgelehnt. Sachsen ist damit eines der wenigen Bundesländer, das seinen Bürgerinnen und Bürgern ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Zugang zu Informationen von Landes- und Kommunalbehörden verweigert.

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich daher bei den aktuellen Verhandlungen zur Modernisierung der Sächsischen Verfassung für die Verankerung eines Grundrechts auf Informationsfreiheit ein.



Forderungen der GRÜNEN-Landtagsfraktion:

1. Das bestehende Grundrecht auf Auskunft zu Umweltfragen in der Sächsischen Verfassung ist auf ein allgemeines Informationsgrundrecht auszuweiten
2. Der Informationsanspruch gilt für jeden und für alle Daten der Staatsregierung, der Behörden des Freistaates, der Gemeinden und Kreise sowie für Unternehmen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden
3. Das Informationsgrundrecht darf nicht durch überhöhte Gebühren und Auslagen für den Antragstellenden eingeschränkt werden
4. Das Informationsgrundrecht gegenüber staatlichen Stellen darf nur durch überwiegende rechtlich geschützte Rechte Dritter (Datenschutz oder Betriebsgeheimnisse), den Geheimnisschutz sowie den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beschränkt werden
5. Soweit Akteneinsicht aufgrund überwiegender anderer Interessen ausgeschlossen ist, ist möglichst Auskunft zu erteilen
6. Der Informationsanspruch muss auch für Verträge der kommunalen Daseinsvorsorge, etwa mit eingeschalteten Dienstleistern, gelten
7. Die Informationsbereitstellung durch Behörden muss verbessert werden und nach „open data“-Grundsätzen durchgeführt werden

Wissen Sie, was die Behörden wissen?

Die Informationsfreiheit ist in Deutschland unzureichend und verwirrend geregelt. Im Bund und in zehn Bundesländern, nicht aber in Sachsen, bestehen Informationsfreiheitsgesetze, die die jeweiligen Bundes- und Landesbehörden zur Auskunft verpflichten. Zudem bestehen von der Rechtsprechung entwickelte Informationsansprüche sowie das Umweltinformations- und das Verbraucherinformationsgesetz. Schließlich verabschieden immer mehr Kommunen Informationsfreiheitsgesetze, z. B. Leipzig und Dresden. Da Satzungen aber nur für den eigenen Wirkungskreis der jeweiligen Kommune gelten, ist ihre Reichweite nur begrenzt und ersetzt nicht die überfällige Regelung auf Landesebene.

Haben wir kein Recht auf Informationen der öffentlichen Hand?

Im Grundgesetz ist in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 das Recht verankert, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Da Behördenakten aber nicht „allgemein zugänglich“ sind, besteht kein bundesverfassungsrechtliches, allgemeines Grundrecht auf Informationsfreiheit.

Die GRÜNE-Bundestagsfraktion hat Ende Mai 2012 einen Antrag auf Einführung eines Grundrechts auf Informationsfreiheit ins Grundgesetz in den Bundestag eingebracht. Der Verfassungsvorschlag sieht einen grundrechtlichen Anspruch auf Informationen öffentlicher und privater Stellen vor, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Erfasst sind auch Kommunen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und öffentliche Unternehmen. Zudem soll der Staat beauftragt werden, einen Informationszugang im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, insbesondere des Verbraucher- und Umweltschutzes, auch gegenüber nichtöffentlichen Stellen zu gewährleisten.

In den Bundesländern enthält allein die brandenburgische Verfassung ein allgemeines Akteneinsichtsrecht. Im November 2011 sprach sich die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten von Bund und Ländern für die Aufnahme der Informationsfreiheit ins Grundgesetz und in die Landesverfassungen aus.

open data – Worum geht's ?

Das Konzept von „open data“ sieht vor, dass Daten öffentlicher Stellen für jedermann frei und leicht möglichst in digitalisierter Form und standardisierten Formaten von den Verwaltungen veröffentlicht werden. Dies kann nicht für personenbezogene Daten oder solche Daten gelten, deren Veröffentlichung überwiegende Belange entgegen stehen. Bisher einzigartig ist die gesetzliche Regelung von „open data“-Grundsätzen in Paragraph 10 des Hamburger Transparenzgesetzes.